

(4) Knäckebrötchen darf auch in anderen als den in Abs. 2 vorgeschriebenen Gewichtseinheiten in den Verkehr gebracht werden.

(5) Für die Gewichtsnachprüfung sind folgende Vorschriften maßgebend:

A. Brot

- a) Nach Abkühlung, d. h. mindestens 6 Stunden nach Verlassen des Ofens, soll das Gewicht des einzelnen Brotes nicht mehr als 2% vom Sollgewicht abweichen.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen ist eine Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters an mindestens 10 Broten gleicher Art vorzunehmen, deren Durchschnittsgewicht maßgebend ist.
- c) Wird Brot später als am Herstellungstage verkauft, so sind Mindergewichte entsprechend dem Eintrocknungsverlust zulässig.

B. Knäckebrötchen und Schnittbrötchen

- a) Gewichtsabweichungen von 10% vom Sollgewicht sind bei der einzelnen Kleinpackung zulässig.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen sind mindestens 10 Packungen gleicher Art am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters nachzuwiegen. Für die Berechnung des Durchschnittsgewichtes ist das Nettogewicht maßgebend. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Gewichtsnachprüfung am Herstellungsort eine größere Abweichung als 7% des Sollgewichtes ergeben hat.

C. Kleingebäck

- a) Bei der Nachprüfung von Kleingebäck ist für Roggenbrötchen und Weizenbrötchen von einem Mehleinsatz von 35,7 g und einer Backausbeute von 126% auszugehen.
- b) Bei Gewichtsbeanstandungen sind mindestens 20 Stück Kleingebäck gleicher Art am Herstellungsort in Gegenwart des Betriebsleiters nachzuprüfen. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Gewichtsnachprüfung am Herstellungstage ein größeres Mindergewicht als 3% des Sollgewichtes ergeben hat.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Die in § 1 unter Buchst. A Ziffer 1 bis 5 genannten Brotsorten müssen vom 31. Januar 1952 ab wie folgt durch Buchstaben leicht erkennbar gekennzeichnet werden:

Roggen-Vollkornbrot durch RV,
Weizen-Vollkornbrot durch WV,
Roggenbrot durch R,
Mischbrot durch M,
Roggenmischbrot durch RM,
Weizenbrot durch W.

(2) Schnittbrötchen und Knäckebrötchen ist auf der Verpackung leicht erkennbar wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Anschrift des Backbetriebes,
- b) Bezeichnung der Sorte,
- c) Brotgewicht in Gramm,
- d) Verbraucherpreis, Nummer und Datum des Genehmigungsbescheides der Preisbehörde.

(3) Spezialbrote dürfen nur mit einer Papiermarke, einem Umband oder einer Umhüllung in den Verkehr gebracht werden, die leicht erkennbar folgende Angaben tragen müssen:

- a) Anschrift des Backbetriebes,
- b) die genehmigte Bezeichnung,
- c) das Brotgewicht in Gramm oder Kilogramm,
- d) Spezialbrot, anerkannt durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Verbraucherpreis, Nummer und Datum des Genehmigungsbescheides der Preisbehörde.

(4) Außer den vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 6 Abs. 2 und 3) dürfen auf der Papiermarke, dem Umband, der Umhüllung oder Verpackung nur noch folgende Angaben gemacht werden:

- a) eingetragene Warenzeichen des Backbetriebes,
- b) Angaben, aus denen der Verbraucher unmißverständlich Schlüsse auf die Beschaffenheit oder Herkunft des Brotes oder die Art des Herstellungsverfahrens ziehen kann.

(5) Wiederverkäufer dürfen dem Brot keine zusätzlichen Bezeichnungen geben.

§ 7

Lohnbäckerei

(1) Die Annahme von Mehl zum Zwecke der Herstellung von Backwaren im Lohn ist gestattet.

(2) Es ist verboten, Getreide zum Zwecke des Umtausches gegen Mehl und Backwaren (einschl. Brot) anzunehmen.

(3) Backbetriebe, die Brot in Lohn herstellen, sind verpflichtet, den Auftraggebern für 1 dz Mehl mindestens 1,35 dz Brot auszuliefern.

(4) Bei Kleingebäck muß die Auslieferung für 1 kg Mehl mindestens 26 Stück Kleingebäck mit einem Mehleinsatz von 35,7 g je Stück betragen.

(5) Brot und Backwaren dürfen nur aus den für die Lohnbäckerei zur Anlieferung gebrachten Mehlsorten zurückgeliefert werden.

Berlin, den 5. Januar 1952

Staatssekretariat
für
Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

51147 OBI
AO24.2.51
Hinweis § 7 «■ g 7
Anw. 5.1.52 ^
52 2b OBI «

52 26 OBI

Anw. 5.1.52*
Hinweis —
An 24.2.51